

Sachantrag

der Listen „Unicorns – Undogmatische Liste“, „Fridays for Future“ und „Juso-Hochschulgruppe“

## Gründung des Vereins CampusKultur e.V.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

### Petitum:

1. Das Studierendenparlament genehmigt den Beitritt der Studierendenschaft der Universität Hamburg zu dem in Gründung befindlichen Verein "CampusKultur e.V." unter der Bedingung, dass der von der Studierendenschaft der Universität Hamburg zu zahlende Mitgliedsbeitrag höchstens 5.000,00 € - in Worten fünftausend Euro - jährlich beträgt. Die Mitgliedsbeiträge sind in kommenden Haushaltsentwürfen zu berücksichtigen.
2. Der AStA bzw. dessen vertretungsberechtigte Vorsitzende erhalten ein Mandat, die Verfasste Studierendenschaft als juristische Person im Verein zu vertreten.
3. Das Studierendenparlament ist über die Satzung und alle Satzungsänderungen des Vereins, dessen Beitragsordnung und etwaige Beschlüsse zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie über die Namen der Vorstandsmitglieder vom AStA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Das Studierendenparlament stellt die sachliche Richtigkeit fest und ersucht den Wirtschaftsrat um Kenntnisnahme.

### Begründung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Erweiterung des universitären Bildungsangebotes für Studierende in Form von politischer, künstlerischer und kultureller Bildung. Diese Themen sollen campusnah ausgestaltet und/oder veranstaltet werden, z.B. mittels Workshops, Seminaren, Publikationen, runden Tischen, Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und Filmvorführungen.
- die Organisation, Aus- und Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, welche den Studierenden die Möglichkeit bietet, kostenlos an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen (z.B. in Form von Campus-Open-Air-Festivals). Diese Veranstaltungen sollen darüber hinaus als Beitrag gegen Formen von Diskriminierung wie Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und Ableismus dienen. Zu diesen Themen kann der Verein Kongresse mit unterschiedlichen Beiträgen in Form von Vorträgen und Diskussionen organisieren, um auf Missstände in der Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Die Mitgliedschaft der Verfassten Studierendenschaft im Verein CampusKultur e.V. dient somit ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 102 HmbHG.

## **ANLAGE: Entwurf der Satzung des Vereins „CampusKultur e.V.“**

### **Satzung des Vereins**

#### **„CampusKultur e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „CampusKultur“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr bzw. das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Erweiterung des universitären Bildungsangebotes für Studierende in Form von politischer, künstlerischer und kultureller Bildung. Diese Themen sollen campusnah ausgestaltet und/oder veranstaltet werden, z.B. mittels Workshops, Seminaren, Publikationen, runden Tischen, Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und Filmvorführungen.
  - die Organisation, Aus- und Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, welche den Studierenden die Möglichkeit bietet, kostenlos an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen (z.B. in Form von Campus-Open-Air-Festivals). Diese Veranstaltungen sollen darüber hinaus als Beitrag gegen Formen von Diskriminierung wie Antisemitismus, Rassismus, Sexismus und Ableismus dienen. Zu diesen Themen kann der Verein Kongresse mit unterschiedlichen Beiträgen in Form von Vorträgen und Diskussionen organisieren, um auf Missstände in der Gesellschaft aufmerksam zu machen.
3. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gemäß § 3 Nr. 26, 26a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft erworben werden.
2. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person wahrgenommen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag muss mit einer Begründung versehen werden. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
4. Eine Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand in Textform zugeht.
5. Darüber hinaus erlischt eine Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
6. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb einer Frist von einem Monat den fälligen Betrag ausgleicht.
7. Ein Mitglied kann ferner jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

#### **§ 5 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Abbestellung oder einer Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
4. Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über sie ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung in Textform verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, es sei denn die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor. Die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann auf ein anderes ordentliches Mitglied per Vollmacht übertragen werden. Dies ist dem Vorstand vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal drei weitere Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. endgültig über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsaufnahmeanträge.
6. An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung).
7. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den

Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der (auch nach Maßgabe von Absatz 6) anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist im Umlaufverfahren nicht zulässig.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom .....  
errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: